

---

# **BEDINGUNGEN FÜR DAS S INDIVIDUAL SPAREN / KARTE**

(vormals "Bedingungen für die Benützung der ProfitCard und BonusCard sowie des Profit- und Bonus-Kontos" (für das s Individual Sparen))

## **Fassung August 2011**

Diese Bedingungen regeln die Rechtsbeziehung zwischen dem Inhaber eines Kontos (im Folgenden "Kontoinhaber"), zu welchem Bezugskarten ausgegeben sind, sowie dem jeweiligen berechtigten Inhaber dieser Bezugskarte (im Folgenden "Karteninhaber") einerseits und dem kontoführenden Kreditinstitut andererseits.

## **1. Allgemeine Bestimmungen**

### **1.1. s Individual Sparen**

- 1.1.1. Eine Kreditinanspruchnahme auf dem Konto und Überweisungen vom Konto sind nicht gestattet. Davon ausgenommen sind die über die netbanking-Applikation des kontoführenden Kreditinstitutes beauftragten Überweisungen zu Gunsten von im netbanking ansprechbaren Konten desselben Kunden. Eine Durchführung von Daueraufträgen und Dauereinzügen zu Lasten des Kontos ist unzulässig.
- 1.1.2. s Individual Sparen-Konten sind Konten mit vereinbarter Behebungsmöglichkeit (6-Monats-Frist).

### **1.2. Persönlicher Code**

Der persönliche Code, auch PIN (Persönliche Identifizierungsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine Ziffernkombination, die der Karteninhaber in einem verschlossenen Kuvert erhält.

### **1.3. Kontoinhaber**

Ein Kontoinhaber, der die Ausstellung einer Bezugskarte wünscht, hat einen an das Kreditinstitut gerichteten Kartenantrag zu unterfertigen.

**Bei einem Gemeinschaftskonto ist jeder Kartenantrag von allen Kontoinhabern zu unterfertigen. Alle Kontoinhaber haften für die im Zusammenhang mit der/den Bezugskarte/n entstehenden Verbindlichkeiten solidarisch. Soweit im Folgenden der Begriff "Kontoinhaber" verwendet wird, bezeichnet dieser Begriff bei Gemeinschaftskonten alle Kontoinhaber.**

### **1.4. Karteninhaber**

Der Kontoinhaber kann die Ausstellung einer Bezugskarte für sich selbst und für dritte Personen, insbesondere Zeichnungsberechtigte, beantragen. Diese haben den Kartenantrag mit zu unterfertigen und die Geltung dieser Bedingungen zu akzeptieren.

## 1.5. Kartenantrag, Kartenvertrag

Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung/Übergabe der Bezugskarte an den Karteninhaber als angenommen.

## 1.6. Benützungsmöglichkeiten der Bezugskarte für den Karteninhaber

### 1.6.1. Foyer-Automaten

#### 1.6.1.1. Indoor-Selbstbedienungsautomaten

Die Bezugskarte dient zur Behebung von Geldbeträgen zu Lasten des Kontos durch Benutzung von Indoor-Selbstbedienungsautomaten der Erste Bank sowie aller Sparkassen der Sparkassengruppe in Österreich. Eine Behebung ist während der Öffnungszeiten der jeweiligen Filialen bzw. der Filialfoyers möglich. Die Bezugskarte kann nicht als Garantiekarte beim Einkauf verwendet werden.

#### 1.6.1.2. Indoor-Selbstbedienungsautomaten

Der Karteninhaber ist berechtigt, an Indoor-Selbstbedienungsautomaten im Inland mit der Bezugskarte und dem persönlichen Code Bargeld auf eigene oder fremde Konten bzw. Sparbücher einzubezahlen. Überträge zu Lasten des Kontos sind nur auf jene Konten möglich, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind.

### 1.6.2. Bargeldbehebung an der Kassa

Gegen Vorlage der Bezugskarte kann der Karteninhaber an den Kassen des kontoführenden Kreditinstitutes Geld bar beheben.

### 1.6.3. Kontoauszugsdruck in Selbstbedienung

Die Bezugskarte ermöglicht Auskünfte über den augenblicklichen Kontostand des Kontos, wobei jedoch in Bearbeitung befindliche Aufträge, welche noch nicht gebucht sind, keine Berücksichtigung finden können.

## 1.7. Verzinsung und Entgelte

### 1.7.1. Entgeltvereinbarung

Das Kreditinstitut ist berechtigt, dem Kontoinhaber für die Ausgabe der Bezugskarte sowie für die Bereitstellung der damit verbundenen Funktionen und deren Benutzung durch den Karteninhaber Entgelte zu verrechnen, deren Höhe mit dem Kontoinhaber vereinbart wird. Das Kreditinstitut ist berechtigt, das Entgelt in jeweils gültiger Höhe dem Konto anzulasten, zu dem die Bezugskarte ausgestellt ist.

### 1.7.2. Änderung des Entgelts und der Verzinsung

- 
- 1.7.2.1. Das Kreditinstitut kann gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerleistungen (Zinsen, Kontoführungsgebühr, etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen der Refinanzierungskosten, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex, etc.) nach billigem Ermessen ändern.
- 1.7.2.2. Bei Rechtsgeschäften mit Verbrauchern ist eine Änderung der Entgelte nach Maßgabe der Erhöhung oder Verminderung des von der Statistik Austria erhobenen und veröffentlichten, nationalen Verbraucherpreisindex 2000 (VPI) oder ein an dessen Stelle tretenden Index zulässig. Als Ausgangsbasis für die Berechnung ist das Jahr 2000 mit einem Indexwert von 100 heranzuziehen. Anpassungen auf Grund der Veränderungen des VPI erfolgen auf Basis des Jahresdurchschnittes eines vergangenen Kalenderjahres im Folgejahr. Erfolgt bei Erhöhung der Indexzahl des Jahresdurchschnittes eine Gebührenanhebung aus welchen Gründen immer nicht, so ist dadurch das Recht auf Anhebung in den Folgejahren nicht verloren gegangen. Dies gilt auch, wenn die Indexerhöhung nicht zur Gänze als Basis einer Anhebung der Entgelte herangezogen wird.
- 1.7.2.3. Über Punkt 1.7.2.2. hinausgehende Entgeltänderungen müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Entgeltänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

### 1.7.3. Verzinsung

- 1.7.3.1. s Individual Sparen-Konten werden - sofern nicht innerhalb des Jahres eine vollständige Auszahlung der Spareinlage stattfindet - mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die Zinsen werden zum Abschlussstermin dem Kapital zugeschlagen und mit diesem vom folgenden Kalendertag an verzinst.
- 1.7.3.2. Änderungen der Verzinsung:  
Änderungen des vereinbarten Zinssatzes erfolgen gegenüber Verbrauchern auf Grund der unten stehenden Zinsgleitklausel:

### 1.7.3.2.1. Zinsgleitklausel

Der vereinbarte Zinssatz wird an die Veränderungen des Zinsniveaus in folgender Weise angepasst:

Als **Indikator** wird der 3-Monats-EURIBOR festgelegt. Der Indikator wird in dem quartalsweise erscheinenden Heft "Statistiken - Daten & Analysen" der Oesterreichischen Nationalbank, Tabelle 2.6 "Euro-Geldmarktsätze" (EURIBOR) dargestellt.

Die Zinssatzanpassung erfolgt mit Wirkung am jeweils den beiden Beobachtungsquartalen folgenden 15.01., 15.04., 15.07. und 15.10. Die jeweils gültigen Zinssätze werden im gleichen Umfang angepasst (erhöht oder gesenkt), um welchen sich der Indikator im Vergleich des jeweils letzten Monats des vorletzten Beobachtungsquartals gegenüber dem Indikator des jeweils letzten Monats des letzten Beobachtungsquartals verändert hat (z. B. Vergleich März 2007 mit Juni 2007, entsprechende Zinsanpassung erfolgt per 15.07.2007). Der aus der Änderung errechnete Wert wird kaufmännisch auf volle 0,125 Prozentpunkte auf- bzw. abgerundet, wobei bei der nächsten Anpassung der Differenzbetrag zwischen dem aus der Änderung errechneten und dem auf- bzw. abgerundeten Wert berücksichtigt wird. Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 15.04.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und der Sparkasse getroffen wird, wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen,

- dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von zwölf Monaten gewährt,
- dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel
  - a.) im Falle, dass die Vereinbarung vom 1.-14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im gleichen Quartal (z.B. Vereinbarung am 10.1. 2010 -> 1. Anpassung am 15.1.2010)
  - b.) im Falle, dass die Vereinbarung nach dem 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 17.1.2010 -> 1. Anpassung am 15.4.2010) erfolgen und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine Herabsetzung dieses Zinssatzes um 0,5 % erfolgen wird.

#### **Alternative Formulierung**

**Bei Sparkonten, bei welchen ab dem 15.04.2009 eine individuelle Zinssatzvereinbarung zwischen dem Kunden und der Sparkasse getroffen wird, wird sich die Sparkasse mit dem Kunden darauf einigen,**

- **dass der entsprechende Zinssatz nur für die jeweils vereinbarte Dauer von zwölf Monaten gewährt,**
  - **dass die erste Anpassung des Zinssatzes gemäß der oben angeführten Zinsgleitklausel**
    - a.) **im Falle, dass die Eröffnung vom 1.-14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im nächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 10.1. 2010 -> 1. Anpassung am 15.4.2010)**
    - b.) **im Falle, dass die Eröffnung nach dem 14. des ersten Monats eines Quartals vorgenommen wird, zum Anpassungstermin im übernächsten Quartal (z.B. Vereinbarung am 17.1.2010 -> 1. Anpassung am 15.7.2010) erfolgen**
- und dass nach Ablauf dieser Laufzeit eine Herabsetzung dieses Zinssatzes um 0,5 % erfolgen wird.**

Auch wenn sich auf Grund der Änderungen des Indikators ein Kundenzinssatz errechnen würde, welcher unter dem "Floor" von 0,125 % liegt, wird das Konto dennoch zum Zinssatz dieses "Floors" von 0,125 % verzinst. Eine Änderung dieses Zinssatzes erfolgt erst dann, wenn sich aus der Weiterrechnung des fiktiven, unter dem "Floor" liegenden Zinssatzes anhand der Entwicklung des Indikatorzinssatzes wieder ein entsprechender positiver, über dem "Floor" liegender Wert ergibt.

- 1.7.3.2.2. Nimmt das Kreditinstitut keine Zinssatzsenkung vor, obwohl sich nach dieser Zinsgleitklausel eine solche errechnet, ist das Kreditinstitut berechtigt, diese Zinssatzsenkung zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen oder mit einer sich später ergebenden Zinssatzerhöhung zu verrechnen.
- 1.7.3.2.3. Falls die Bekanntgabe des obgenannten Indikators (3-Monats-EURIBOR) durch die Oesterreichische Nationalbank überhaupt oder in der derzeitigen Form zukünftig unterbleiben sollte, wird die Sparkasse die Zinsanpassung anhand von Indikatoren vornehmen, die wirtschaftlich den jetzt vereinbarten Indikatoren so nahe wie möglich kommen. In diesem Fall wird die Sparkasse Ihnen die neuen Indikatoren schriftlich bekannt geben.

## 1.8. Auszahlungen (Behebungen)

- 1.8.1. Einzahlungen und Zinserträge sind ab dem Zeitpunkt ihrer Buchung für jeweils 6 Monate gebunden. Vorschusszinsfreie Behebungen sind in der Zeitspanne von 28 Tagen vor bis 7 Tage nach Ablauf des ein- oder mehrfachen der **am Auszug** eingetragenen Frist für den entsprechenden Betrag jeweils möglich.
- 1.8.2. Auszahlungen vor Laufzeitende sind als Vorschüsse zu behandeln und dem Kreditinstitut zu verzinsen. Für diese Vorschüsse werden von dem Kreditinstitut nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Vorschusszinsen in der Höhe von 1 % pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsdauer berechnet und vereinnahmt. Eine vorzeitige Rückführung auf eine kürzere als die ursprünglich vereinbarte Laufzeit ist ebenso vorschusszinsenpflichtig.

## 1.9. Haftung des Kontoinhabers

- 1.9.1. Alle Dispositionen des Karteninhabers unter Verwendung der Bezugskarte erfolgen auf Rechnung des Kontoinhabers. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn der Karteninhaber das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, unabhängig davon, ob das Rechtsgeschäft, das unter Verwendung der Bezugskarte geschlossen wurde, wegen der Minderjährigkeit des Karteninhabers gültig ist.
- 1.9.2. Sofern der Karteninhaber die Bezugskarte einem Dritten überlässt oder sofern die Bezugskarte dem Karteninhaber abhanden kommt und ein unberechtigter Dritter infolge einer Sorgfaltswidrigkeit des Karteninhabers Kenntnis vom persönlichen Code erlangt, trägt der Kontoinhaber bis zur Wirksamkeit der Sperre der Bezugskarte alle Folgen und Nachteile infolge der missbräuchlichen Verwendung der Bezugskarte im Rahmen seiner vereinbarten Limits.

- 
- 1.9.3. Für Schäden, die durch Manipulation Dritter an Indoor-Selbstbedienungsautomaten oder an Bezugskarten verursacht wurden, haftet der Kontoinhaber nicht, soweit ihn oder den Karteninhaber keine Sorgfaltswidrigkeiten treffen, welche die Manipulation ermöglicht haben.
- 1.9.4. Ab der Wirksamkeit einer Sperre der Bezugskarte haftet der Kontoinhaber nicht mehr.

### **1.10. Falsche Bedienung eines Indoor-Selbstbedienungsautomaten**

Wird ein Indoor-Selbstbedienungsautomat mehrmals, etwa durch Eingabe eines unrichtigen Codes, falsch bedient, kann die Bezugskarte von dem Indoor-Selbstbedienungsautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen oder eingezogen und unbrauchbar gemacht werden.

### **1.11. Widmungswidrige Verwendung der Bezugskarte**

Im Falle der Verwendung der Bezugskarte für andere als in diesen Bedingungen geregelte Anwendungen haftet das Kreditinstitut in keiner Weise für deren Funktion und allenfalls daraus resultierende Schäden.

### **1.12. Verfügbarkeit des Systems**

**Achtung:** Es kann zu technischen, nicht im Einflussbereich des Kreditinstitutes liegenden Abschaltungen der Betriebssysteme kommen. Auch kann es durch Manipulationen Dritter zu Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeiten der Akzeptanzstellen kommen. **Auch in solchen Fällen darf der persönliche Code nicht an Dritte weitergegeben werden.**

### **1.13. Gültigkeitsdauer der Bezugskarte, Kartenvertragsdauer und Beendigung**

- 1.13.1. **Gültigkeitsdauer der Bezugskarte**  
Der Karteninhaber erhält nach Abschluss des Kartenvertrages eine Bezugskarte, die auf unbestimmte Zeit gültig ist.
- 1.13.2. **Austausch der Bezugskarte**  
Das Kreditinstitut ist bei aufrechem Kartenvertrag berechtigt, die Bezugskarte aus wichtigem Grund zurückzufordern und dem Karteninhaber eine neue Bezugskarte zur Verfügung zu stellen.
- 1.13.3. **Vernichten der Bezugskarte**  
Der Karteninhaber ist nach Erhalt einer neuen Bezugskarte verpflichtet, für das gesicherte Vernichten der alten Bezugskarte zu sorgen.
- 1.13.4. **Dauer des Kartenvertrages**

Der Kartenvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er endet jedenfalls mit der Beendigung der Kontoverbindung des Kontoinhabers.

Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber können den Kartenvertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

Das Kreditinstitut kann den Kartenvertrag unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Kartenvertrag auch vom Kreditinstitut mit sofortiger Wirkung aufgelöst werden.

#### **1.13.5. Rückgabe der Bezugskarte**

Mit Beendigung der Kontoverbindung sind alle zu dem Konto ausgegebenen Bezugskarten und bei Kündigung des Kartenvertrages die jeweilige Bezugskarte unverzüglich zurückzugeben. Das Kreditinstitut ist berechtigt, nicht zurückgegebene Bezugskarten kostenpflichtig zu sperren und/oder einzuziehen.

### **1.14. Zusendung und Änderung der Bedingungen**

Eine Änderung der Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Das Angebot über Änderung der Bedingungen erlangt nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen der Bedingungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung der Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

### **1.15. Adressänderungen**

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, dem Kreditinstitut jede Änderung seiner Adresse unverzüglich bekannt zu geben.

Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

### **1.16. Rechtswahl**

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kontoinhaber bzw. dem Karteninhaber und dem Kreditinstitut gilt österreichisches Recht.

## **2. Bestimmungen für die Bezugskarte**

## 2.1. Benützungsinstrumente

Der Karteninhaber erhält von dem Kreditinstitut als Benützungsinstrumente die Bezugskarte und in einem verschlossenen Kuvert einen persönlichen Code. Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Bezugskarte und den persönlichen Code an den Karteninhaber zu versenden. Bezugskarte und persönlicher Code dürfen nicht gemeinsam versendet werden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens drei Werktage liegen. Die Bezugskarte bleibt Eigentum des Kreditinstitutes.

## 2.2. Limitvereinbarung und Limitänderung

### 2.2.1. Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren:

- bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Indoor-Selbstbedienungsautomaten behoben werden kann.

### 2.2.2. Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf der 6. Woche ab Erhalt des Angebotes ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 6 Wochen ab Erhalt des Angebotes als Zustimmung zur Änderung gilt.

### 2.2.3. Limitsenkungen

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen. Das Kreditinstitut ist in den dem Kontoinhaber zumutbaren Fällen berechtigt, das Limit ohne Zustimmung des Kontoinhabers zu senken, wobei das Kreditinstitut den Kontoinhaber von der Limitsenkung in der mit diesem vereinbarten Zustellform verständigen wird.

### 2.2.4. Limits bei an Indoor-Selbstbedienungsautomaten erteilten Übertragsaufträgen

Bei Indoor-Selbstbedienungsautomaten können vom Karteninhaber Überträge von dem/n Konto/en, welchem/n die Bezugskarte zugeordnet ist, auf eigene Konten, die innerhalb der Multikontofunktion der Bezugskarte zugeordnet sind, in der Höhe des gesamten, auf dem/n Konto/en befindlichen Guthabens durchgeführt werden.

## 2.3. Kontodeckung

Der Karteninhaber darf im Rahmen der vereinbarten Limits Bargeld von Foyer-Indoor-Selbstbedienungsautomaten nur in dem Ausmaß beziehen bzw. vornehmen, als das Konto, zu dem die Bezugskarte ausgestellt wurde, die erforderliche Deckung (Guthaben/verfügbarer Betrag) aufweist.

## 2.4. Pflichten des Karteninhabers

Soweit in diesen Bedingungen Pflichten des Karteninhabers geregelt werden, ist nicht nur der Karteninhaber, sondern auch der Kontoinhaber verpflichtet, diese Bestimmungen einzuhalten und für die Einhaltung der Bestimmungen Sorge zu tragen.

**Warnhinweis: Sowohl der Kontoinhaber als auch der Karteninhaber haben die in diesen Bedingungen angeführten Mitwirkungspflichten, insbesondere die nachfolgend angeführten Sorgfaltspflichten zu beachten. Deren Verletzung führt zu Schadenersatzpflichten oder zur Minderung von Schadenersatzansprüchen gegen das Kreditinstitut.**

### 2.4.1. Unterfertigen der Bezugskarte

Der Karteninhaber ist verpflichtet, die Bezugskarte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

### 2.4.2. Benachrichtigungspflicht

Der Karteninhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er

- die Bezugskarte und/oder den persönlichen Code binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder
- eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach dem Karteninhaber die Bezugskarte oder der persönliche Code bereits zugestellt worden sein sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

### 2.4.3. Verwahrung der Bezugskarte und Geheimhaltung des persönlichen Codes

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Bezugskarte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Bezugskarte in einem abgestellten Fahrzeug. Eine Weitergabe der Bezugskarte an dritte Personen ist nicht zulässig. Der persönliche Code ist geheim zu halten. Er darf nicht, insbesondere nicht auf der Bezugskarte, notiert werden. Der persönliche Code darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes, anderen Kontoinhabern oder anderen Karteninhabern bekannt gegeben werden. Bei der Verwendung des persönlichen Codes ist darauf zu achten, dass dieser nicht von Dritten ausgespäht wird.

### 2.4.4. Meldepflicht bei Abhandenkommen der Bezugskarte

Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) oder dem Eintreten von anderen Umständen, die einem unbefugten Dritten die Benützung der Bezugskarte ermöglichen könnten, hat der Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber bei der kontoführenden Stelle oder über die Notfallsnummer **05 0100-50133** eine Sperre der Bezugskarte zu veranlassen.

Bei Abhandenkommen der Bezugskarte (z. B. Verlust oder Diebstahl) muss der

---

Karteninhaber bzw. der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

## 2.5. Abrechnung

Transaktionen unter der Verwendung der Bezugskarte werden vom Konto abgebucht und in der mit dem Kontoinhaber für den Zugang von Erklärungen vereinbarten Form bekannt gegeben.

## 2.6. Sperre

- 2.6.1. Bei Verlust/Diebstahl der Bezugskarte ist das kontoführende Kreditinstitut bzw. die Notfallsnummer **05 0100-50133** unverzüglich zu benachrichtigen.
- 2.6.2. Eine Benachrichtigung auf Grund Verlust/Diebstahl zieht die Sperre (bis auf weiteres) der Bezugskarte nach sich. Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre von Bezugskarten bzw. einzelner Bezugskarten zu seinem Konto zu veranlassen.  
Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Bezugskarte nur auf Grund eines ausdrücklichen Auftrages des Kontoinhabers erstellt.
- 2.6.3. Das Kreditinstitut ist in zumutbaren Fällen berechtigt, die Bezugskarte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers oder des Karteninhabers zu sperren. Zumutbare Fälle liegen insbesondere dann vor, wenn der Kontoinhaber oder der Karteninhaber wesentliche Pflichten verletzt oder ein Missbrauch erfolgt oder ernstlich zu befürchten ist.
- 2.6.4. Die mit der Sperre, deren Aufhebung bzw. der Ausstellung neuer Bezugskarten verbundenen Kosten trägt der Kontoinhaber.  
Dies gilt nicht für Kosten von Sperrungen, deren Aufhebung bzw. Kosten für die Ausstellung neuer Bezugskarten, die auf Grund von Manipulationen Dritter an Indoor-Selbstbedienungsautomaten oder an Bezugskarten entstanden sind, falls die Manipulationen nicht durch die sorglose Verwahrung oder Weitergabe der Bezugskarte bzw. des persönlichen Codes durch den Karteninhaber ermöglicht wurden.

## 3. Allgemeines

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des kontoführenden Kreditinstitutes, das sind die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG" oder die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen österreichischer Sparkassen".